

Der Vorstand hat die Ordnungsänderung am 11.05.2026 beschlossen.



Thüringer Fußball-Verband e. V.

Antrag Nr.: 77 / 2025-28

Antragsteller: Qualifizierungsausschuss
Ordnung: Ausbildungsordnung
Datum: 24.03.2026
Antrag: Ergänzung § 2 Ausbildung und Zulassung (Einleitender Absatz)

§ 2 Ausbildung und Zulassung

~~Der TFV-Qualifizierungsausschuss und die Qualifizierungsausschüsse der KFA organisieren im engen Zusammenwirken auf Basis der vom DFB festgeschriebenen Qualitätsstandards Ausbildungsveranstaltungen zum Erwerb des DFB-Kindertrainer Zertifikates, der Lizenzvorstufen DFB-Basis-Coach und DFB-Junior-Coach sowie der DFB-Lizenzen C- und B-Trainer.~~

~~Jeder Trainer muss Mitglied in einem Verein sein und unterliegt damit der Satzung, dieser Ausbildungsordnung und den anderen Ordnungen des TFV einschließlich seiner Sportgerichtsbarkeit sowie deren jeweiligen Bestimmungen.~~

Auf Grundlage der in der Präambel beschriebenen Qualifizierungsstruktur gelten für Zulassung und Durchführung der Ausbildungsmaßnahmen folgende Bestimmungen.

Die Ausbildung für den Erwerb einer Lizenz muss grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen sein, andernfalls erlischt die Anerkennung aller bis dahin erbrachten Leistungen. Bewerber werden zur Ausbildung zugelassen, wenn sie die Voraussetzungen und Zulassungskriterien erfüllen. Die Abgabe aller erforderlichen Unterlagen **muss vor dem ausgeschriebenen Lehrgangstart erfolgen.**

Die vollständige Zahlung der Teilnehmerbeiträge ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Ausbildung und der Prüfung. **Die Lehrgangsgebühr muss vor dem ausgeschriebenen Lehrgangstart entrichtet sein.**

Die Ausbildungen finden im Blended-Learning-Format (Kombination von Online- und Präsenzphasen) statt. In diesem Rahmen wird von jedem Teilnehmer die Bereitschaft erwartet, sich selbst während des Trainings- und Wettkampfbetrieb zu filmen oder filmen zu lassen. Für das Einholen von Einwilligungen zur Aufnahme von Bewegtbildern der Spieler ist der Teilnehmer verantwortlich.

Eine Lerneinheit (LE) im Rahmen der Qualifizierung dauert 45 Minuten.

Die Zugehörigkeit zu einem Verein eines DFB-Mitgliedsverbandes ist Voraussetzung für die Teilnahme am Lizenzsystem.

Zur Umsetzung der in § 2 der Satzung übernommenen Verantwortung, Kinder und Jugendliche zu schützen, ist für die Zulassung zu allen Aus- und Fortbildungen im Bereich des Trainerwesens die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (§ 30a Bundeszentralregistergesetz) als allgemeine Voraussetzung vorgeschrieben. Über die konkrete Verfahrensweise erlässt der Vorstand eine

Durchführungsbestimmung. Zusätzlich sind der LSB-/TFV-Ehrenkodex anzuerkennen und zu unterzeichnen.

Tritt der Bewerber ohne triftigen Grund oder unentschuldigt die Ausbildung nicht an, scheidet er aus dem laufenden Verfahren aus. Gleiches gilt für die nicht fristgerechte Aufgabenerfüllung. Eine erneute Bewerbung ist frühestens nach Ablauf von 12 Monaten möglich.

Begründung:

Die gestrichenen Absätze sind Bestandteil der neuen Präambel. Der neu eingefügte einleitende Satz („Auf Grundlage der in der Präambel beschriebenen Qualifikationsstruktur ...“) stellt den sachlichen Bezug zur Präambel her und schafft einen klaren Übergang zu den nun folgenden operativen Bestimmungen des § 2.

Die weiteren Ergänzungen dienen der eindeutigen Festlegung von verbindlichen Fristen zur Einreichung der erforderlichen Unterlagen sowie zur Zahlung der Lehrgangsgebühren. Dadurch wird ein geordneter, planbarer und organisationssicherer Ablauf des Ausbildungsprozesses gewährleistet.

Zusätzlich wurde die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses aufgenommen (Verschiebung aus § 4 Abs. 2).

Die Ergänzung stellt sicher, dass Ausbildungsplätze verantwortungsvoll vergeben und Ausbildungsabläufe nicht durch unentschuldigte Nichtteilnahmen oder wiederholte Fristversäumnisse beeinträchtigt werden.

Inkrafttreten:

Die Änderungen treten mit Beschluss des Vorstandes zum 01.07.2026 in Kraft.